



## **Statut des Jungen Kollegs der Bayerischen Akademie der Wissenschaften**

### Präambel

Die Bayerische Akademie der Wissenschaften fördert hervorragende junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Bayern in ihrem Jungen Kolleg.

Die Mitglieder des Jungen Kollegs erhalten wissenschaftlichen Freiraum außerhalb der Universitäten, finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums sowie ein hochkarätiges Forum zum Austausch untereinander und mit den Akademiemitgliedern. Sie sind für die Dauer ihrer Förderung außerordentliche Mitglieder der Akademie gemäß § 7 der Satzung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Gemäß § 26 Abs. 4 der Satzung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften erhält das Junge Kolleg das folgende Statut:

### § 1

#### Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Dem Kolleg gehören Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen an, deren Auswahl aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt. <sup>2</sup>Die Kriterien und das Verfahren werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Kollegiaten oder Kollegiatinnen sollen bei der Aufnahme das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. <sup>2</sup>Die Altersgrenze darf bei Vorliegen besonderer Gründe in Einzelfällen überschritten werden. <sup>3</sup>Sie gehen in Bayern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation nach. <sup>4</sup>Auf der Grundlage einer breiten wissenschaftlichen Bildung haben sie sich durch eine herausragende Dissertation qualifiziert.
- (3) <sup>1</sup>Das Stipendium wird bei Aufnahme in das Kolleg zunächst für drei Jahre vergeben. <sup>2</sup>Es kann nach erfolgreicher Zwischenevaluierung um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorstand.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kolleg und bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3. <sup>2</sup>Danach wird der Platz neu vergeben.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Mitgliedschaft im Kolleg sind die in diesem Statut festgelegten Rechte und Pflichten verbunden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Jungen Kollegs sind für die Dauer ihrer Förderung außerordentliche Mitglieder der Akademie einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten.

## § 2

### Auswahlkommission

- (1) Über die Aufnahme entscheidet eine Auswahlkommission nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen unter Beachtung der vom Vorstand aufgestellten Kriterien und der in § 3 beschriebenen Aufgaben des Kollegs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Vorstand der Akademie und mindestens je einem ordentlichen Mitglied aus jeder Sektion, das im Hinblick auf die fachliche Ausrichtung der eingegangenen Bewerbungen vom Vorstand berufen wird. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Jungen Kollegs nimmt mit beratender Stimme an den Auswahl Sitzungen teil.

## § 3

### Arbeitsweise

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kollegs verpflichten sich bei der Annahme ihrer Wahl zur Mitarbeit im Kolleg, insbesondere zur Teilnahme an den Fachvorträgen, Workshops und Kaminabenden sowie allen anderen Veranstaltungen des Kollegs. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Kollegs hat die Pflicht, sein Forschungsgebiet in wissenschaftlichen Kolloquien, an dem für die anderen Mitglieder Teilnahmepflicht besteht, zu präsentieren.
- (2) <sup>1</sup>Erfüllt ein Mitglied des Kollegs seine Pflichten nicht, wird eine vom Vorstand einzusetzende Kommission eingeschaltet. <sup>2</sup>Diese prüft den Sachverhalt und legt dem Vorstand der Akademie nach Anhörung des betreffenden Mitglieds eine Empfehlung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft im Kolleg vor. <sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet über ein vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft. <sup>4</sup>Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend im Falle einer schweren Verfehlung eines Mitglieds des Kollegs.

## § 4

### Organisation

- (1) Das Kolleg wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin.

- (2) <sup>1</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin des Kollegs führt die laufenden Geschäfte. <sup>2</sup>Er oder sie legt dem Vorstand der Akademie einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten sowie die geplanten Unternehmungen des Kollegs vor und erörtert ihn mit dem Vorstand.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin legt für besondere Aktivitäten außerhalb der Sitzungen des Kollegs, wie Symposien usw., Kosten- und Finanzierungspläne vor, die auch Aufschluss darüber geben, welche Mittel zur Finanzierung von dritter Seite eingeworben werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin lädt die Kollegiaten und Kollegiatinnen mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Zusammenhang mit einem Forschungskolloquium, zu einer Versammlung, in der das Programm des Kollegs festgelegt wird. <sup>2</sup>Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder des Vorstands der Akademie eingeladen.
- (5) Der Sprecher oder die Sprecherin des Kollegs wird bei seinen oder ihren Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt.
- (6) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung des Jungen Kollegs ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kollegs erforderlich. <sup>2</sup>Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

## § 5

### Stipendium, Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Kollegs erhalten ein jährliches Stipendium, das in monatlichen Raten ausgezahlt wird.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Kollegs erhalten dessen Mitglieder Erstattung der ihnen entstehenden Aufwendungen entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 6

### Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Dieses Statut wurde vom Vorstand der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in am 15. Januar 2016 beschlossen. <sup>2</sup>Zu seiner Änderung bedarf es ebenfalls eines Beschlusses des Vorstandes der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. <sup>3</sup>Es tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kraft.

München, den 4. Juli 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl-Heinz Hoffmann  
Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften